

Gebühren- und Beitragsverordnung

(gemäß § 4 der Vereinssatzung)

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 31. März des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

(3) Jahresbeiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Tänzer*innen / Sportler*innen	80 €
02	Mitglieder	15 €
03	Familienmitglieder	
	<i>eine Tänzer*in</i>	80 € p.P.
	<i>zwei Tänzer*innen</i>	70 € p.P.
	<i>jede weitere*r Tänzer*in</i>	60 € p.P.
	<i>ein Mitglied</i>	10 € p.P.
	<i>zwei Mitglieder</i>	8 € p.P.
	<i>jedes weitere Mitglied</i>	8 € p.P.
04	Ehrenmitglied	beitragsfrei

Beispiel

Mitgliedsform	Beitragshöhe
eine Tänzer*in & ein Mitglied	80 € + 10 € = 90 €
eine Tänzer*in & zwei Mitglieder	80 € + 8 € + 8 € = 96 €
zwei Tänzer*in & ein Mitglied	70 € + 70 € + 10 € = 150 €
zwei Tänzer*in & zwei Mitglieder	70 € + 70 € + 8 € + 8 € = 156 €
drei Tänzer*innen & ein Mitglied	60 € + 60 € + 60 € + 10 € = 190 €
drei Tänzer*innen & zwei Mitglieder	60 € + 60 € + 60 € + 8 € + 8 € = 196 €

- (4) Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Kreissportbund Kleve e.V. und Landessportbund Nordrhein-Westfalen und die GEMA enthalten.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich im Voraus fällig. Er muss spätestens 14 Tage nach Mitgliedsaufnahme entrichtet werden. Die Fälligkeit beginnt immer im eingetragenen Monat der Mitgliedschaft. Der Einzug des Mitgliederbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum Ende des ersten Quartals, in der Regel am 31. März des Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.
- (8) Der Vereinsaustritt ist nur gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung möglich.
- (9) Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben. Es darf die Mindestbeitragsgrenze nach dem Kreissportbund Kleve e.V. und des Landessportbund Nordrhein-Westfalen nicht unterschritten werden.
- (10) Für zusätzliche Sport- und Tanzangebote gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen vom Vorstand festgelegt werden.
- (11) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.